

Neuregelung

- Es stehen zusätzlich (die Lehrmittelzuweisung bleibt gleich hoch) 100.000 € für Gastvorträge zur Verfügung.
- Gastvorträge werden nicht mehr aus dem Lehrebudget, sondern nur mehr aus den A3-Mitteln finanziert. Der Betrag für die Gastvorträge wird den Fakultäten auf dem Ansatz A3-Sachaufwand zugebucht, ist aber innerhalb der Sachmittel nicht zweckgebunden. Über die fakultätsinterne Verteilung des A3-Budgets auf die Institute bzw. Forschungsschwerpunkte entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- Diese Neuregelung gilt für alle Gastvorträge die nach dem 30.9.2008 abgehalten werden.

Definition Gastvortrag

- Gastvorträge werden zur Ergänzung und Vertiefung der Studieninhalte, des Lehrangebotes und der Forschungsschwerpunkte genutzt.
- Gastvorträge sind nur zulässig, wenn das Thema des Gastvortrages von besonderem fachlichem oder aktuellem Interesse für das Institut ist.
- Interne Lehrende oder solche, die bereits einen Lehrauftrag haben, können keine Gastvortragenden sein.

Administration

An den Instituten bzw. Forschungsschwerpunkte wird geprüft, ob die Kriterien für einen Gastvortrag erfüllt werden. Jeder Gastvortrag wird per Formular erfasst und zur Verrechnung an die Finanzabteilung weitergegeben. Das neue Formular dazu wird über die Homepage der Fakultäten Servicestelle zur Verfügung gestellt.

Abgerechnete Gastvorträge (bzw. die Formulare dazu) werden von der Finanzabteilung der Fakultäten Servicestelle zur Erfassung für die Wissensbilanz zur Verfügung gestellt.

Richtlinien

Die Vergütung für Gastvortragende aus dem Ausland fällt unterschiedlich aus.

An- und Rückreisekosten, Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse (ohne Schlafwagen) nach Tarif. Eine Übermittlung der Originalbelege ist nicht notwendig.

Sollten, davon abweichend, An- und Rückreisekosten über die Höhe der 2. Wagenklasse hinausgehend vergütet werden, bzw. ein anderes Transportmittel als die Bahn gewählt werden, müssen die Kosten durch die Übermittlung der Originalbelege nachgewiesen werden (besonders zu begründender Ausnahmefall!).

Ersatz der Hotelkosten und der Tagesdiäten, höchstens für drei Tage (ansonsten erfolgt die Auszahlung über die Besoldung) unter sinngemäßer Heranziehung des § 13. Abs. 1 und 7 RGV (Tarif I, Gebührenstufe 3) bei einem Aufenthalt von einem Tag.

Eine Tagespauschale in der Höhe von € 118,80
bei einem Aufenthalt von zwei Tagen € 237,60
und einem Aufenthalt von drei Tagen € 356,40

Mit diesen Pauschalsätzen, die von § 13 Abs. 1 und 7 RGV (Tarif I, Gebührenstufe 3) abgeleitet wurden, ist in jedem Fall das Auslangen zu finden. Daher kann auch die Vorlage der Hotelrechnung entfallen. Der/dem Gastvortragende/n ist die Vergütung ohne Abzug auszuzahlen. Ein Honorar kann im Rahmen dieser Gastvortragsvergütung nicht ausbezahlt werden!

Dem zuständigen Finanzamt ist als pauschalierte Einkommenssteuer gem. § 99 EStG 1988 ein Betrag in der Höhe von 25% der auszubehaltenden Nettovergütung (das sind 20% der Bruttovergütung) abzuführen, falls kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, oder in einem solchen die Versteuerung am Tätigkeitsort vorgesehen ist bzw. die Erklärung zur Festlegung der Steuerpflicht in Österreich von im Ausland ansässigen Personen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht vorliegt. Die Abfuhr dieser Einkommenssteuer wird von der Finanzbuchhaltung wahrgenommen, die Anweisung hat jedoch gleichzeitig mit der Tagespauschale zu erfolgen.

Die Anweisung zur Auszahlung der Vergütung erfolgt wenn die Genehmigung durch den / die Institutsleiter/in bzw. den / die Leiter/in des Forschungsschwerpunkts vorliegt und dem / der Dekan/in zur Kenntnis gebracht wurde.

Bei persönlicher Behebung der Vergütung durch die/den Gastvortragende/n bzw. einer dazu beauftragten Person wird von der Finanzbuchhaltung ein interner Scheck (ähnlich Barscheck) ausgestellt, den die/der Vortragende beim Kreditinstitut einlösen kann. Diese/r ist verpflichtet eine Empfangsbestätigung sowie das Formular zur Erklärung der Steuerpflicht für den Erhalt des Schecks von der Finanzbuchhaltung zu unterschreiben.

(Quelle: Handbuch der Finanzverwaltung, modifiziert)

Bitte beachten Sie:

Die/der Gastvortragende steht während der Dauer des Gastvortrages in keinem Dienstverhältnis zur Universität Innsbruck.

Verteilungsschlüssel

Gemäß der Abstimmung der FakultätsstudienleiterInnen am 17. Juni 2008 wurden als forschungsbasiertes Kriterium die eingerichteten Forschungsschwerpunkte und als lehrebasierendes Kriterium der Verteilungsschlüssel für das Lehebudget für die Berechnung herangezogen: